

20320

**Gesetz  
zur Stärkung der Personalhoheit der Kommunen  
in Nordrhein-Westfalen  
Vom 24. März 2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
zur Stärkung der Personalhoheit der Kommunen  
in Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6  
Leistungsbezüge

(1) Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen abweichend von § 51 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung Leistungsbezüge nach Maßgabe eines in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung festgelegten betrieblichen Systems gewährt werden. Voraussetzungen sind, dass das betriebliche System einheitlich für Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte gilt und dass der Dienstherr keine Vergütungen auf der Grundlage der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen vom 10. März 1998 gewährt.

(2) Das betriebliche System muss Art und Umfang der Leistungsbezüge sowie einen einheitlichen Maßstab für die Leistungsbewertung in Form von Zielvereinbarungen oder einer systematischen Leistungsbewertung festlegen.

(3) Leistungsbezüge können nur im Rahmen bereitstehender Haushaltsmittel gewährt werden. Der jährliche Gesamtbetrag darf einen in der Betriebs- oder Dienstvereinbarung festzulegenden Vmhundertsatz der im Vorjahr an die Beamtinnen und Beamten ausbezahlten Grundgehälter nicht übersteigen. Der Vmhundertsatz ist so festzulegen, dass für Beamtinnen und Beamte im gleichen Verhältnis Mittel für eine Leistungsvergütung zur Verfügung stehen wie für Tarifbeschäftigte.

(4) Leistungsbezüge sind nicht ruhegehaltfähig, gehören nicht zu den Bezügen im Sinne des § 6 des Sonderzahlungsgesetzes und sind auf Überleitungs- und Ausgleichszulagen nicht anzurechnen. Beamtinnen und Beamte dürfen innerhalb eines Kalenderjahres Leistungsvergütungen insgesamt nur bis zur Höhe des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe erhalten, der sie im Zeitpunkt der Entscheidung angehören.“

2. Es wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

§ 26 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gilt nicht für die Gemeinden, Gemeindeverbände sowie für die Gemeindeprüfungsanstalt, den Landesverband Lippe und den Regionalverband Ruhr.“

3. In der Anlage 1 – Landesbesoldungsordnungen – werden

- a) in der Besoldungsgruppe A 16 die Amtsbezeichnung „Direktor beim Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit“ eingefügt,
- b) in der Besoldungsgruppe B 2 die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesinstituts für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ gestrichen und die Amtsbezeichnung „Direktor beim Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit“ eingefügt,

- c) in der Besoldungsgruppe B 3 die Amtsbezeichnungen „Direktor des Landesversicherungsamts“ sowie „Präsident der Landesanstalt für Arbeitsschutz“ gestrichen und die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesinstituts für Gesundheit und Arbeit“ eingefügt,
- d) in dem Abschnitt „Künftig wegfallende Ämter“ in
  - aa) der Besoldungsgruppe B 2 die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesinstituts für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ eingefügt,
  - bb) der Besoldungsgruppe B 3 die Amtsbezeichnung „Präsident der Landesanstalt für Arbeitsschutz“ eingefügt.

Artikel 2

Die Verordnung zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich (Stellenobergrenzenverordnung – StOV-Gem –) vom 10. Mai 2005 (GV. NRW. S. 536) wird aufgehoben.

Artikel 3

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 2009

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Für den  
Finanzminister  
der  
Minister für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Eckhard Uhlenberg

Der Innenminister  
Dr. Ingo Wolf

– GV. NRW. 2009 S. 186

232

**Gesetz  
zur Ausführung des Baugesetzbuches  
in Nordrhein-Westfalen  
(BauGB-AG NRW)  
Vom 24. März 2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
zur Ausführung des Baugesetzbuches  
in Nordrhein-Westfalen  
(BauGB-AG NRW)**

§ 1

Die Sieben-Jahres-Frist nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Baugesetzbuches (BauGB) ist als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Änderung der Nutzung eines Gebäudes einer Hofstelle im Außenbereich nicht anzuwenden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 952) außer Kraft. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 2009

(L. S.)

Die Landesregierung  
 Nordrhein-Westfalen  
 Der Ministerpräsident  
 Dr. Jürgen Rüttgers

Der Innenminister  
 Dr. Ingo Wolf

Der Minister  
 für Bauen und Verkehr  
 Lutz Lienenkämper

Der Minister  
 für Umwelt und Naturschutz,  
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
 Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2009 S. 186

7126

**Bekanntmachung  
 des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen  
 den Ländern Berlin, Brandenburg,  
 Freie Hansestadt Bremen, Freie und  
 Hansestadt Hamburg, Niedersachsen,  
 Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern,  
 Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein  
 (kurz: Vertragsländer) über die  
 Nordwestdeutsche Klassenlotterie (kurz: NKL)  
 Vom 24. März 2009**

Nachdem alle Vertragspartner die Ratifikationsurkunden bei der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt haben, tritt der Staatsvertrag gemäß § 18 Absatz 1 des Staatsvertrages am 1. April 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 2009

(L. S.) Der Ministerpräsident  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Dr. Jürgen Rüttgers

– GV. NRW. 2009 S. 187

201

640

**Gesetz  
 zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes  
 in Nordrhein-Westfalen  
 Vom 2 April 2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

201

**Artikel 1  
 Gesetz  
 zur Förderung zusätzlicher Investitionen  
 in Nordrhein Westfalen  
 (Investitionsförderungsgesetz NRW – InvföG)**

**1. Abschnitt  
 Allgemeines**

## § 1

## Förderziel und Fördervolumen

(1) Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts unterstützen der Bund und das Land zusätzliche Investitionen mit den Schwerpunkten Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur. Hierzu stellen der Bund und das Land insgesamt 2844586666 Euro nach Maßgabe des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG) (Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009, BGBl. I S. 416).

(2) Der Bundesanteil beträgt 2133440000 Euro, der Anteil des Landes einschließlich der Gemeinden (GV) 711146666 Euro. Die einzelnen Investitionsmaßnahmen werden zu 75 Prozent aus Bundesmitteln und zu 25 Prozent aus Landesmitteln finanziert.

(3) Für den Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 ZuInvG werden insgesamt 1848981333 Euro bereitgestellt. Für den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 ZuInvG werden insgesamt 995605333 Euro bereitgestellt.

(4) Investitionen, die aus den gemäß der Anlage zu diesem Gesetz für die Gemeinden (GV) bereitzustellenden Mitteln oder aus den Mitteln für Investitionen in Krankenhäusern gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 finanziert werden, gelten als kommunalbezogen. Bei kommunalbezogenen Investitionsmaßnahmen tragen das Land und die Gemeinden (GV) jeweils 12,5 Prozent der förderungsfähigen Kosten. Der kommunale Anteil wird vom Land vorfinanziert und ist ab 2012 nach Maßgabe des Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetzes (ZTFoG) zurückzuzahlen.

(5) Die Investitionen erfolgen bedarfsgerecht und trägerneutral.

## § 2

## Aufteilung der Mittel

(1) Von den Mitteln für Bildungsinfrastruktur gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 werden 464000000 Euro vom Land für Investitionen in Hochschulen und Forschung verwendet. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet das für Wissenschaft und Forschung zuständige Ministerium nach Maßgabe des Landeshaushalts. Für kommunalbezogene Investitionen in Bildungsinfrastruktur werden 1384981333 Euro bereitgestellt.

(2) Von den Mitteln für Infrastruktur gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 stellen die Gemeinden (GV) vorab 170000000 Euro für Investitionen in Krankenhäusern zur Verfügung. 825605333 Euro werden nach den Kriterien des § 4 Absatz 2 auf die Gemeinden (GV) verteilt.

## § 3

## Investitionsbegriff

Investitionen im Sinne dieses Gesetzes sind Mittelverwendungen, die Investitionsausgaben nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a bis c BHO sind. Für § 13 Absatz 3 Buchstabe g gilt das nur insoweit, als die Zuschüsse und Zuweisungen für die in § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a bis c genannten Zwecke gewährt werden.

## 2. Abschnitt

## Regelungen für Gemeinden (GV)

## § 4

## Verteilungsschlüssel

(1) Der Betrag nach § 2 Absatz 1 Satz 3 für Bildungsinfrastruktur wird auf der Basis der Schülerzahl der allgemeinbildenden, der berufsbildenden Schulen und der Ersatzschulen verteilt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an